



Ausbildung zum
Wasserwart

Rechtliche Grundlagen

Was ist Trinkwasser?

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel, es wird auch als „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bezeichnet.

Was ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“?

Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10 1. Satz.

Unternehmen:

Lebensmittelunternehmen gemäß Art. 3 Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Art. 3 Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt sinngemäß auch für Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel. Unternehmen: Lebensmittelunternehmen gemäß Artikel 3, Ziffer 2, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Artikel 3, Ziffer 2, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt sinngemäß auch für Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel.

Als Lebensmittelunternehmen gelten auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Welche Rechtsvorschriften gelten für die Qualität von Trinkwasser?

Wasserrechtsgesetz (WRG)

Es regelt die Nutzung und den Schutz des Wassers, also die vielfältigen menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)

Es regelt das Inverkehrbringen von Wasser und den Schutz des Verbrauchers, also das Inverkehrbringen von Wasser für den menschlichen Gebrauch (die Versorgung mit Trinkwasser).

Trinkwasserverordnung (TWV)

Sie regelt nähere Anforderungen über das Inverkehrbringen, die Qualität und die Kontrolle des Trinkwassers.

Wasserrechtsgesetz

Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der **öffentlichen Gewässer** sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen.

Die Benutzung der **privaten Tagwässer** sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf **fremde Rechte** oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das **Gefälle**, auf den **Lauf** oder die **Beschaffenheit** des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Wasserrechtsbehörden

Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut) - § 98 WRG

Landeshauptmann § 99 WRG

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- § 100 WRG

In bestimmten Fällen haben auch **andere Behörden** die wasserrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (z.B. der Bürgermeister oder die Eisenbahnbehörde).

§ 98 (1) Wasserrechtsgesetz

Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Sofern in diesem Bundesgesetze keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

§ 99 (1) Wasserrechtsgesetz

Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, sowie für Grenzgewässer gegen das Ausland;**
- b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung;**
- c) für Wasserversorgungsanlagen ausgenommen Bewässerungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min, oder aus anderen Gewässern 1 000 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15 000 Einwohnern;**

§ 99 (1) Wasserrechtsgesetz

- e) für die Einleitung von Abwässern aus Siedlungsgebieten einschließlich der durch die Kanalisation miterfaßten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, wenn der Bemessungswert der zugehörigen Abwasserreinigungsanlage größer ist als 20 000 EW60;**

- h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften, in beiden Fällen jedoch ausschließlich der Anlagen.**

§ 100 (1) Wasserrechtsgesetz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;**
- b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;**
- c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, als Großkraftwerk erklärt wurden;**
- d) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmeter zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen;**

§ 100 (1) Wasserrechtsgesetz

- e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;**
- f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;**
- g) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;**
- h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.**

Zweck von

Wassergenossenschaften

(§ 73 Wasserrechtsgesetz)

(a) der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden, die Regulierung des Laufes oder die Regelung des Abflusses (Wasserstandes) eines Gewässers, Vorkehrungen gegen Wildbäche und Lawinen, die Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der Räumung;

b) die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;

c) die Ent- und Bewässerung sowie die Regelung des Grundwasserhaushaltes;

d) die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern.

Gründung einer Wassergenossenschaft:

freiwillig und durch die zuständige Behörde anerkannt,

mit **Beitrittszwang** (ein Begehren der Mehrheit der Interessenten wird durch Bescheid der zuständigen Behörde der widerstrebenden Minderheit aufgetragen, wenn diese unbedingt erforderlich ist) oder

als **Zwangsgenossenschaft** (mit Bescheid des Landeshauptmannes), wenn diese im öffentlichen Interesse zum Zwecke des Hochwasserschutzes, der Trinkwasserversorgung, der Entwässerung und der Gewässeraufsicht (§73, WRG 1959 lit. a,b,c und h, siehe oben) unbedingt erforderlich ist. Weiters können die Eigentümer von Anlagen gemäß § 73, WRG 1959 lit. a,c,d,e,g und i (siehe oben) zu einer Zwangsgenossenschaft verpflichtet werden.

Wassergenossenschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde Rechtspersönlichkeit erlangen.

Die Rechtsbeziehungen der Mitglieder untereinander werden durch die Satzungen bestimmt.

Satzungen

§ 77 Wasserrechtsgesetz

(1) Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung, von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

- a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,**
- b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,**
- c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,**
- d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung etc.**

Befristung von Wasserrechten

Rechtsfrist

Wasserbenutzungsrechte sind nach Abwägung des Bedarfes der Bewerberin/des Bewerbers, des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung auf die jeweils längste vertretbare Zeit zu befristen.

Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Bauvollendung

Gleichzeitig mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage zu bestimmen. Erforderlichenfalls können für wesentliche Anlagenteile auch Teilfristen festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen.

Was ist das Wasserbuch?

Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden oder neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe ersichtlich zu machen.

Was sind Schutzgebiete?

Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die Wasserrechtsbehörde **mit Bescheid besondere Anordnungen** in Form von Ge- und Verboten über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen und abändern.

Lebensmittelrecht

LMSVG

Grundsatz:

„From the stable to the table“

Trinkwasserverordnung (TWV)

Die Trinkwasserverordnung ist die Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie in Österreichisches Recht.

Die Trinkwasserverordnung (TWV) definiert nicht nur die Qualitätsanforderungen, denen ein Wasser genügen muss, damit es als Trinkwasser verwendet werden darf, sie regelt auch die Pflichten und die Rechte derer, die Trinkwasser abgeben. Für wen das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz gilt, für den gilt auch die Trinkwasserverordnung.

Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich, die über die Trinkwasserverordnung hinausgehen, sind im **Codexkapitel B 1 Trinkwasser** des Österreichischen Lebensmittelbuches definiert.

Kontrolle

Anlagenprüfung und Qualitätsüberwachung

– Wer ist zuständig?

Kontrollen nach dem Wasserrechtsgesetz

Kontrollen nach der Trinkwasserverordnung

Kontrollen nach der Trinkwasserverordnung

Prinzipiell fordert die Trinkwasserverordnung, dass jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, die Wasser für den menschlichen Gebrauch in Verkehr bringt, das Wasser **zumindest einmal jährlich im Umfang einer umfassenden Kontrolle** im Rahmen der Eigenkontrolle zu untersuchen hat.

Prinzip der Eigenkontrolle

Maßnahmen der Eigenkontrolle nach der TWV:

Die Wasserversorgungsanlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und es ist vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird; dazu gehören insbesondere:

- * geschultes Personal;
- * Führung von Aufzeichnungen (z. B. Wartungsbuch);
- * verpflichtende Wasseruntersuchung mindestens 1 x jährlich (die Untersuchungshäufigkeit ist vom Wasserverbrauch abhängig) durch eine autorisierte Anstalt oder Person;
- * Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Behörde.

Bei Überschreitung von mikrobiologischen Parametern sind **Sofortmaßnahmen** zu treffen:

- nachweislich Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen;
- die Abnehmer über den betreffenden Parameter sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil A und B zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder bestimmte Behandlungsverfahren wie z. B. bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen Anforderungen das Kochen bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss) hinzuweisen. Diese Informationen sind den Abnehmern auch online oder in anderer digitaler Form zugänglich zu machen. Weiters sind die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Informationen allen Verbrauchern in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen sind
- die zuständige Behörde zu informieren und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die von einer Nichteinhaltung von Parameterwerten gemäß Anhang I Teil A und B betroffenen Abnehmer sowie die zuständige Behörde über die Wiederaufnahme des Normalbetriebes und die Aufhebung allfälliger Nutzungsbeschränkungen zu informieren, sobald die einwandfreie Trinkwasserqualität nachweislich wiederhergestellt ist.



Danke für die Aufmerksamkeit !